

**Volkswirtschaftsdepartement**  
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 02  
Telefax 032 627 25 09  
alw.info@vd.so.ch

Solothurn, 4. Juli 2025

## **Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2025 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)**

### **1. Ausgangslage**

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frässschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Der Befall durch den Japankäfer wurde frühestmöglich mit dem Beginn der Flugsaison 2025 erkannt. Der Befallsherd befindet sich ausserhalb des Kantons Solothurn auf dem Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden Münchenstein, Muttenz, Birsfelden, Binningen, Basel-Stadt und Riehen. Der Kanton Basel-Landschaft hat am 26. Juni 2025 zwecks Bekämpfung des Japankäfers eine Allgemeinverfügung erlassen und gemäss den Vorgaben der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) den Befallsherd sowie die Pufferzone ausgeschieden. Die Solothurnischen Gemeinden Dornach und Gempfen liegen teilweise in der Pufferzone (vgl. Anhang 1 und 2).

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 PGesV das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend dem Notfallplan Nr. 7 vom 9. Mai 2025 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

### 3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen.

Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, ist der Bevölkerung zu verbieten, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege von der Pufferzone hinaus zu transportieren. Als Pufferzone wird jene Zone bezeichnet, die als befallsfrei gilt und mit mindestens fünf Kilometer Radius um einen Befallsherd oder mindestens fünfzehn Kilometer Radius um eine Befallszone liegt. Die angeordneten Massnahmen gelten jeweils für das gemäss Anhang 1 und 2 ausgeschiedene und in der Pufferzone befindliche Gemeindegebiet der Gemeinden Dornach und Gempen. Die exakten Grenzen der Pufferzone sind auf dem Web GIS des Kantons Solothurns ersichtlich («*Pflanzengesundheit Schadorganismen Massnahmegebiete*»).

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist die Sicherstellung des sofortigen Vollzugs dieser Allgemeinverfügung trotz einer allfälligen Erhebung eines Rechtsmittels zwingend notwendig.

### 4. Verfügung

Aufgrund obiger Ausführungen wird **verfügt**:

1. Es wird eine Pufferzone ausgeschieden:

Die in Anhang 1 und 2 aufgeführten Teile der Gemeinden Dornach und Gempen bilden zusammen die Pufferzone.

2. Massnahmen in der Pufferzone:

2.1 Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:

a) auf eine Grösse von 5cm oder kleiner gehäckselt wird oder

b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst Solothurn (KPSD SO) in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

2.2 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

3. Die Anhänge 1 bis 3 bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
4. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.

#### **IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES**



Felix Schibli  
Chef Amt für Landwirtschaft

**Rechtsmittel:** Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

#### **Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:**

- die betroffenen kantonalen Gemeinden in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland (KPSD BL)

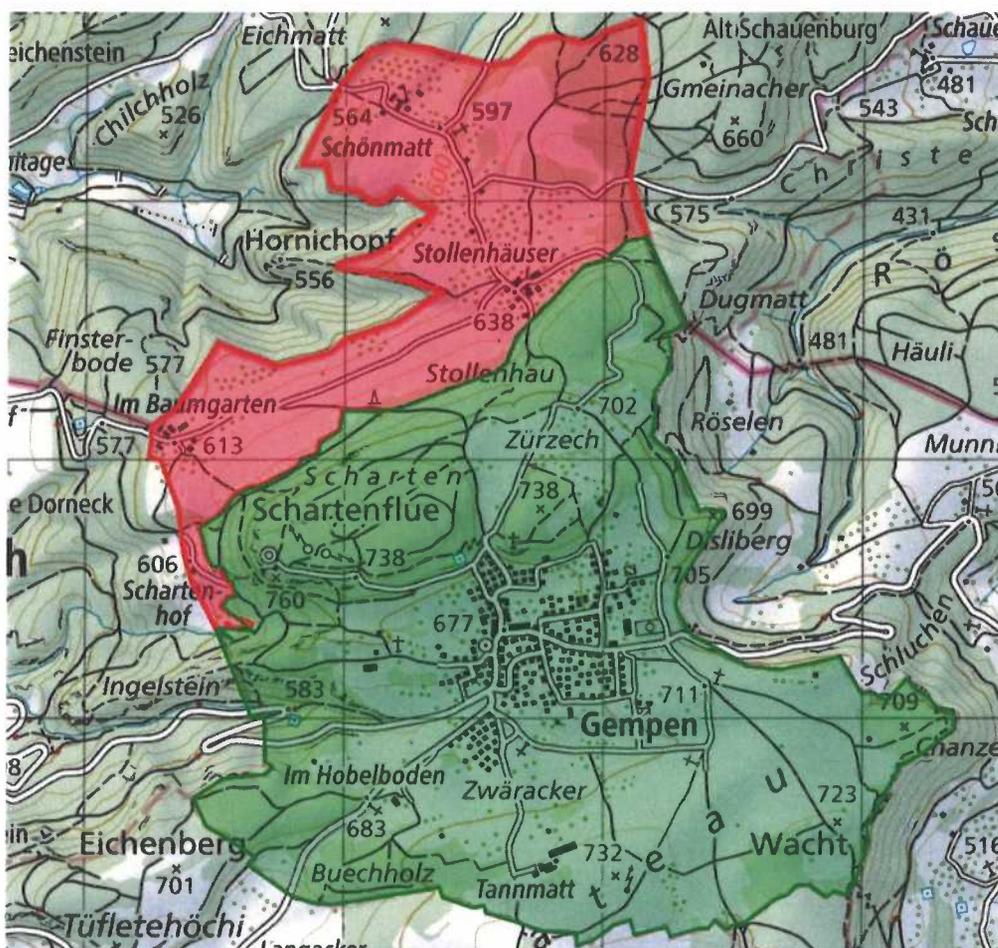


## Anhang 2:

### Karte Gempen

Pufferzone betrifft den rot markierten Teil. Die Pufferzone verläuft entlang des Waldes an den Grundstücknummern «GB Gempen 2056» und «GB Gempen 106». Auf dem Gebiet der Grundstücknummern «GB Gempen 2200, 1615 und 1758» müssen die Massnahmen der Pufferzone auch umgesetzt werden.

In der grün markierten Zone der Gemeinde müssen keine Massnahmen umgesetzt werden. Zu der massnahmenfreien Zone gehören auch die Grundstücknummern «GB Gempen 107, 129-135 und 2108».



### Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht (ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen):

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;

2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;

3. oder

a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis 30. September 2025 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt;

b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,

oder

sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt;

c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben,

oder

die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.